



## Allgemeine Geschäftsbedingungen Gaissau-Hintersee

Die für alle Liftanlagen klar definierten, behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen, sowie das Verhalten im Bahnbereich und müssen eingehalten werden.

Mit dem Kauf des Fahrausweises/Skipasses, ob an der Kasse oder im Onlineshop, erkennt der Kunde die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen an und verpflichtet sich diese einzuhalten.

### Fahrpreise und Fahrausweise

- (1) Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen gestattet, für die ein Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen.
- (2) Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekannt gegeben, wobei Preisänderungen vorbehalten sind.
- (3) Depotgebühr pro Key-Card: EUR 3,-, Eine Rücknahme von unbeschädigten, funktionsfähigen und aus der aktuellen Wintersaison stammenden Key-Cards wird an unseren Kassen gewährleistet. Der Key-Card Einsatz wird bei Beschädigung oder Verlust der Key-Card nicht rückerstattet.
- (4) Die Fahrausweise sind nicht übertragbar.
- (5) Kinder und Jugendliche müssen sich über ihr Alter ausweisen.
- (6) Teilrückvergütung für Mehrtageskipässe nach Wintersportunfällen erfolgt nur bei ärztlich bestätigten Skiunfällen und unverzüglicher Hinterlegung des Skipasses an einer Skipassverkaufsstelle.
- (7) Bei nicht oder nur teilweiser Benutzung eines Einzel- oder Zeitfahrausweises wird kein Ausgleich gewährt.
- (8) Bei Verlust des Fahrausweises wird im Grundsatz kein Ausgleich gewährt.



(9) Der Verlust eines Mehrtageskipasses oder Saisonskipasses muss unverzüglich an der Kasse bekanntgegeben werden.

(10) Eine Fehlfunktion eines Skipasses ist umgehend an der nächstgelegenen Kasse zu melden. Spätere Reklamationen hinsichtlich Funktion und Verrechnung können nicht berücksichtigt werden.

### **Erhöhtes Beförderungsentgelt**

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat.

2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann.

3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt.

4. widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt, oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird.

Eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschrift unter der Nummer 1 wird nicht angewendet, wenn das Beschaffen des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt des Abs. 1 beträgt das Zweifache des für diese Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, mindestens jedoch EUR 50,-.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt des Abs. 1 Nr. 2 auf einen Zuschlag von EUR 10,-, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag der Bahn gegenüber nachweist, dass der im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

(4) Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.



### **Entbindung von der Beförderungspflicht**

Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Witterungsverhältnisse, Schneemangel, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechter Behebung entfallen. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht in diesem Fall nicht.

### **Haftung und Schadenersatz**

(1) Die Bahn haftet nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Haftpflichtgesetzes.

(2) Für Verschulden haftet die Gaissauer Bergbahn GmbH nur, wenn ihr, den gesetzlichen Vertretern, den leitenden Angestellten oder den Erfüllungsgehilfen (einschl. Hilfskräften) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die gilt nicht, wenn Leben, Körper oder Gesundheit des Geschädigten betroffen sind.

(3) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche – insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug- und Bahnanschlüssen – sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(4) Hinweis-, Verbots- und Sperrtafeln sowie Streckenmarkierungen sind zu beachten.

(5) Für die mit der sportlichen Betätigung verbundenen, sowie für die in den Bergen eigentümlichen Gefahren haftet die Gesellschaft ihren Fahrgästen nicht.

(6) Schlechtwetter, Lawinengefahr, unvorhergesehene Abreise, Betriebsunterbrechungen, witterungsbedingte Betriebseinstellungen bei einzelnen oder allen Anlagen, Sperrung von Skiabfahrten, Überfüllung von Pisten usw. geben keinen Anspruch auf Rückvergütung.

(7) In der Vor- und Nachsaison, sowie bei mangelnder Schneelage ist außerdem mit einem eingeschränkten Lift- und Pistenangebot zu rechnen.

(8) Unser Kassenpersonal ist angewiesen, sich an alle vorgegebenen Richtlinien zu halten und ist nicht berechtigt, Ausnahmen einzuräumen.



## **Datenschutz**

(1) Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2) Die Gaissauer Bergbahn GmbH wird nach Maßgabe des TKG (Telekommunikationsgesetz) an personenbezogenen Stammdaten des Kunden und Teilnehmers speichern: Akademischer Grad, Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Firma, Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, Branche, Berufsbezeichnung, Antragsdatum, Zahlungsmodalitäten sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses. Sie wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten außerdem automationsunterstützt verarbeiten und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers nötig ist. Gemäß TKG kann ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Firma, Adresse und Internet-Adresse erstellt werden. Auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch des Kunden hat diese Eintragung teilweise oder ganz zu unterbleiben. Der Kunde gestattet darüber hinaus die Aufnahme seines Namens bzw. seiner Firma in eine Referenzliste. Personenbezogene Vermittlungsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind, insbesondere Source und Destination-IP sowie weitere Logfiles, werden ausschließlich im Rahmen der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im notwendigen Umfang gespeichert und können im gesetzlichen Rahmen in einer Statistik geführt werden.

(3) Inhaltsdaten werden nur kurzfristig, in dem aus technischen Gründen erforderlichen Mindestausmaß speichern.

(4) Die Gaissauer Bergbahn GmbH und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Fernmeldegeheimnis gemäß TKG und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Routing- und Domaininformationen müssen jedoch weitergegeben werden.



(5) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Gaissauer Bergbahn GmbH nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. Ruft der Kunde solche Daten innerhalb von drei Werktagen nicht ab, so kann keine Haftung für die weitere Abrufbarkeit übernommen werden.

(6) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Gaissauer Bergbahn GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs mitzuwirken. Handlungen der Gaissauer Bergbahn GmbH aufgrund dieser Verpflichtung können daher keinerlei Ansprüche des Kunden auslösen.

### **Datensicherheit**

(1) Die Gaissauer Bergbahn GmbH wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen.

(2) Sie ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr geschuldete Sorgfalt außer Acht lässt, ist die Geltendmachung von Schäden aus diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Kunde verpflichtet, Passwörter geheim zu halten. Er haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

(3) Für die Sicherung seiner Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. Die Gaissauer Bergbahn GmbH empfiehlt den Kunden den Einsatz eines "Firewall-Systems".



### **Fundsachen**

Wer eine verlorene Sache auf dem Bergbahngelände findet und an sich nimmt, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Bergbahnpersonal zu übergeben.

### **Verjährung**

- (1) Die Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Entstehung des Anspruches.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der Bergbahn.
- (2) Gerichtsstand für alle Klagen gegen die Bergbahn ist der Sitz der Bergbahn.

### **Gültigkeit**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Wintersaison 2015/2016.

6

### **Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der Gaissauer Bergbahn GmbH

Gaissau 187a

A-5425 Krispl

T: +43 (0)6240-2070

E: winterfreuden@gaissauhintersee.at

W: [www.gaissauhintersee.at](http://www.gaissauhintersee.at)